

## Informationen zu den Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen im Patentwesen

Die Bezeichnung "**Patentingenieurin**" oder "**Patentingenieur**" ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Historisch betrachtet nannten sich diejenigen Ingenieure eines Industrieunternehmens Patentingenieure, die sich in der Patentabteilung mit den Belangen des gewerblichen Rechtsschutzes befassten. Dennoch können sich nur diejenigen „Patentingenieurin“ oder "Patentingenieur" nennen, die ein Ingenieurstudium abgeschlossen haben.

"**Patentreferentin**" oder "**Patentreferent**" können sich auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes erfahrene Angestellte ohne Ingenieurstudium nennen.

Die **Rechtsberatung Dritter** ist nur zugelassenen Anwälten gestattet. Patentingenieure oder Patentreferenten können nur ihr Unternehmen auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes beraten. Eine Beratung Dritter außerhalb des Unternehmens verstößt gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.